

Satzung

des Verbandes Hochschule und Wissenschaft

des Landes Nordrhein-Westfalen (vhw-nrw)

in der Fassung vom 1. August 2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen: „Verband Hochschule und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Kurzform: „vhw-nrw“) – nachfolgend nur „Verband“ genannt. Der Name wird ohne den Zusatz „e.V.“ geführt, da der Verband ein nicht eingetragener Verein i. S. d. § 54 BGB ist.
- (2) Juristischer Sitz des Verbands ist Köln.
- (3) Der Verwaltungssitz befindet sich am Wohnort der oder des jeweiligen Vorsitzenden des Vorstands.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist eine Vereinigung von Hochschullehrerinnen und -lehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen in Forschung und Lehre Mitwirkenden der Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen und die Wissenschaft fördernden Einrichtungen im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Er vertritt die berufsbedingten Belange seiner Mitglieder.
- (2) Der Verband bietet seinen Mitgliedern grundsätzlich alle Leistungen, die der vhw-bund seinen Mitgliedsverbänden anbietet. Er ist zudem berechtigt, sein Leistungsspektrum über das des vhw-bund hinaus zu erweitern.
- (3) Der Verband ist im Sinne der Abgabenordnung nicht gemeinnützig.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im vhw-nrw kann werden, wer einer der unter § 2 Abs. (1) genannten Einrichtungen angehört.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht mit Übermittlung einer durch den Vorstand in Textform gefertigten Aufnahmebestätigung. Neue Mitgliedschaften werden regelmäßig in der dem Erwerb folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (3) Die Ablehnung einer Aufnahme in den Verband muss der Vorstand begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Personen, die nicht Mitglied des Verbandes sein müssen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Tod mit sofortiger Wirkung. Eine anteilige Erstattung eines bereits gezahlten Jahresbeitrags erfolgt nur in Härtefällen oder gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- (2) durch Ausschluss,
 - a. wenn das Mitglied mit Zahlung der vorgesehenen Beiträge um mehr als 3 Monate in Verzug ist und diese Beiträge nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von weiteren 3 Monaten ab der Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung wird das Mitglied auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen.
 - b. wenn der Vorstand aufgrund eines schriftlich angetragenen und begründeten Vorwurfs eines Mitglieds, der mit dem Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitglieds verbunden ist, über einen Ausschluss zu befinden hat. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied unter vorheriger Angabe der erhobenen Vorwürfe zu diesen zu hören. Der Vorstand soll den Bundesvorstand vor einer Entscheidung beratend hinzuziehen. Der Beschluss wird von dem Vorstand ausgesprochen. Der Vorstand kann Ausschlüsse in der folgenden Mitgliederversammlung ohne Angabe der Ausschlussgründe bekanntgeben.
- (3) durch Austritt. Dieser ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen; er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Verbandsbeitrag, der für ein Kalenderjahr bis zum 31. Juli des Kalenderjahres zu zahlen ist.

- (2) Der Jahresbeitrag wird in jedem Jahr durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands verbindlich festgesetzt.
- (3) Personen, die im Laufe des Jahres beitreten, sind lediglich verpflichtet, den Jahresbeitrag in anteiliger Höhe zu entrichten. Der Eintrittsmonat wird als voller Monat gerechnet.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Verbandsbeiträgen freigestellt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Erstattung von Beiträgen nicht statt.
- (6) Der Vorstand kann Ausnahmen von der Beitragspflicht gewähren, insbesondere in Fällen sozialer Härte. Näheres kann eine Beitragsordnung bestimmen, deren optionaler Erlass dem Vorstand obliegt. In einer Beitragsordnung können auch die Parameter für die Bemessung eines Jahresbeitrags festgelegt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberster Souverän des Verbandes.
- (2) Der Vorstand.
- (3) Der Verein ist berechtigt, sich weitere Organe wie etwa einen Aufsichts- oder Beirat zu schaffen oder Personen mit besonderen Rechten und Pflichten auszustatten, wie etwa eine Ombudsperson, eine Person für den Datenschutz oder sonstige Beauftragte für besondere Aufgabenkreise.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen und soll jeweils bis spätestens zum 30. September des Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Versammlungen häufiger stattfinden.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Beginns der Zusammenkunft schriftlich einzuladen. Maßgeblich für den Beginn der Ladungsfrist ist der Tag, der dem Datum der Ladung entspricht.
- (3) Für die Einladung genügt Textform gemäß § 126 b BGB. Sie kann insbesondere auch per E-Mail oder durch Telefax erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.
- (5) Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (6) Die Möglichkeit geheimer Wahlen ist durch Einsatz von geeigneten, DSGVO-konformen Online-Abstimmungs-/Wahl- Systemen sicherzustellen.

- (7) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg) mit einer Frist von vier Wochen (berechnet ab dem Tag der Versendung) zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verband eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (8) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vorstandes im abgelaufenen Geschäftsjahr. Er legt einen Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Finanzplan für das darauf folgende Geschäftsjahr vor.
- (9) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Jahresabschlusses des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) die Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers, soweit bestellt
 - e) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung von Vorstandsmitgliedern und sonstigen Honorarkräften
 - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder
 - i) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern oder alternativ
 - j) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaterin zur Prüfung der finanziellen Aufstellung des Verbandes
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.
- (10) Die oder der Vorstandsvorsitzende, im Falle einer Verhinderung die stellvertretende Person, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Die Versammlung kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden davon abweichend eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit wählen.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (12) Bei Beschlussunfähigkeit wird vom Vorstand innerhalb von einem Monat erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen.
- (13) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- (14) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (15) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dazu wählt die Versammlung auf Vorschlag des Vorstands ein Verbandsmitglied. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle einer Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes und durch den

Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Verbandsmitglied kann die Niederschrift zur Zusendung per Post, E-Mail oder Telefax verlangen, sofern der Verband keine andere und in gleicher Weise geeignete Veröffentlichungsform – etwa im Internet – wählt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbands im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - der oder dem Vorsitzenden
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
 - Beisitzerinnen oder Beisitzern, sofern es das Verbandsleben erfordert.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange geschäftsführend im Amt, bis der neu gewählte Vorstand die Geschäfte übernimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, entscheidet der restliche Vorstand, ob für eine Nachwahl unverzüglich eine Nachwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Alternativ kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds aus dem Kreis der Verbandsmitglieder wählen.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgt einzeln. Sofern bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt, kann die Versammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des Vorstands eine Blockwahl beschließen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a.) Die Geschäftsleitung, die Ausführung der Verbandsbeschlüsse und die Verwaltung des Verbandsvermögens.
 - b.) Festsetzung der Modalitäten und Höhe der Mitgliedsbeiträge (einmaliger Beitrag und jährlicher Beitrag) sowie Verzicht der Beitreibung in begründeten Fällen.
 - c.) Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Beirat einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit und Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, soweit dies von der Mitgliederversammlung festgelegt worden ist. Diese bestimmt auch die Höhe von eventuellen Vergütungs- und Aufwandsentschädigungsansprüchen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, sofern der Umfang der Geschäfte dies erfordert und es gleichzeitig wirtschaftlich zu vertreten ist, einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weiteres Personal einzustellen.

- (8) Die Haftung der Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit wird gegenüber dem Verband und seinen Mitgliedern auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder virtuell eingebunden ist. Ein Mitglied kann sich nach Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden im Einzelfall durch ein anderes vertreten lassen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (11) Die Beschlussfassung kann schriftlich durch Umlauf erfolgen.
- (12) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Zeichnung in digitaler Form ist möglich und im Protokoll zu vermerken.
- (13) Im Übrigen wird die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder in einer vom Vorstand einstimmig verabschiedeten Geschäftsordnung (Kann-Bestimmung) geregelt.

§ 10 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Verbands erfolgen nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen.

§ 11 Mitteilungen an die Mitglieder

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Einladungen und Mitteilungen über eine Website des Verbands oder elektronisch per E-Mail zu übermitteln. Über weitere Nutzungsmöglichkeiten von Kommunikationswegen (SMS, WhatsApp, Signal, Messenger-Dienste etc.) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind dazu angehalten, dem Vorstand mitzuteilen, ob sie über einen Zugang zum Internet verfügen oder nicht. Sie sind außerdem gebeten, ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen und diese jeweils auf dem Laufenden zu halten.
- (3) Verfügt ein Mitglied nicht über einen Zugang zum Internet, kann es verlangen, dass ihm sämtliche Mitteilungen per Post und/oder Fax schriftlich zugehen. Der Vorstand ist berechtigt, dafür Gebühren zu berechnen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder zur ordnungsgemäßen Zweckerfüllung zu erheben, zu speichern und zu nutzen.
- (2) Die Daten, die die Mitglieder in dem Aufnahmeantrag angeben, darf der Verband verwenden. Das Mitglied erklärt mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages sein Einverständnis.
- (3) Eine kommerzielle Nutzung der Daten ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, der Verwendung ihrer Daten gleich in welcher Form schriftlich gegenüber dem Vorstand zu widersprechen. Das gilt nicht für Daten, die zur Kontaktaufnahme mit einem Mitglied erforderlich sind.

§ 13 Auflösung des Verbands

Im Falle der Auflösung des Verbands fällt das Vermögen des Verbands dem Bundesverband vhw zu.